

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Januar 1874.

1. Beamtengehälte.

Die Deputation wegen der Beamtengehälte hat den beifolgenden zweiten Bericht erstattet, in welchem sie sub I 1—10 die Feststellung leitender Grundsätze für ihre ferneren Berathungen empfiehlt. Der Senat ist im Allgemeinen mit den Vorschlägen einverstanden, namentlich bei den meisten derselben es hauptsächlich auf die Anwendung in den einzelnen Fällen und auf die Grenze ankommt, bis zu welcher die Consequenz aus dem aufgestellten Principe gezogen werden soll. In dieser Beziehung wird daher die Entscheidung vorbehalten bleiben müssen, bis die ausgearbeiteten Anträge der Deputation vorliegen. Schon jetzt will der Senat jedoch nicht unterlassen zu dem sub 7 ausgesprochenen Principe seine Ansicht dahin auszusprechen, daß eine gründliche und wirksame Reform, wie auch er sie wünscht, sich nicht durchführen lasse, wenn man sich bloß auf die negative Bestimmung, wie sie dort angedeutet ist, beschränken wollte. Namentlich es als Regel und als rechtlicher Grundsatz auszusprechen ist, daß der Beamte für seine Dienstleistungen keine andere als die in seinem festen Gehalte enthaltene Vergütung zu fordern habe, so liegt es doch in der Natur der Dinge, daß bei einer rücksichtslosen Durchführung dieses Grundsatzes in außerordentlichen Fällen sich Schwierigkeiten ergeben müssen, welche dahin führen, entweder dem Beamten Unbilliges zuzumuthen, indem man von ihm Anstrengungen begehrt, an welche bei Bemessung des festen Gehalts nicht gedacht wurde, oder — was das wahrscheinlichere ist — daß man, eben um diese Unbilligkeit zu vermeiden, die über das gewöhnliche Maß hinausgehende Arbeit einem besonders dazu angenommenen und besonders besoldeten, an sich minder geeigneten Dritten überträgt. Will man daher das Princip als solches zur Geltung bringen, ohne den Dienst selbst zu schädigen, so ist es erforderlich, die Möglichkeit zu außerordentlichen Remunerationen für außerordentliche Leistungen, in ähnlicher Weise wie solche durch die in anderen Staaten bestehenden Einrichtungen gesichert wird, zu gewähren. Sodann würde der Senat es vorziehen, wenn der sub 5 aufgestellte Satz durch eine richtige Abstufung der Gehälte unnöthig gemacht würde.

Anlage I.

Die sub II des Berichts nachrichtlich mitgetheilten Punkte stehen zur Zeit noch nicht in Frage. Der Senat behält sich daher hinsichtlich derselben seine Erklärung bis zur Vorlage des Staatsdienergesetzes vor.

2. Anweisungsverfahren bei der Generalkasse.

Die Finanzdeputation hat in dem beifolgenden Berichte eine Declaration zu § 47 des Deputationsgesetzes beantragt, um im Stande zu sein, ein einfacheres Verfahren bei den Anweisungen auf die Generalkasse herbeizuführen. Der Senat erklärt sich seinerseits mit dem Antrage der Finanzdeputation einverstanden.

Anlage II.

3. Straßenbauarbeiten im Jahre 1873.

Indem der Senat den beifolgenden Bericht der Baudeputation über die vorigjährigen Straßenbauarbeiten der Bürgerschaft zur Kenntniß mittheilt, genehmigt er zugleich die von der Deputation beantragte Mehrverwendung von *Mk* 11,000 für die Nordstraße aus dem für die Straßenarbeiten bewilligten Gesamtfonds, dessen Erhöhung dadurch nicht erforderlich wird. Die Finanzdeputation hat von dem Antrage Kenntniß erhalten und bei demselben nichts zu erinnern gefunden.

Anlage III.